
**Gebührensatzung
der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe
und Leichenhallen vom 04.12.1972,
letzte Änderung vom 16.04.2008**

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich der Leichenhallen der Gemeinde Eitorf und der im Bestattungswesen von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührentarifs erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle und derjenige, auf dessen Veranlassung Leistungen vorgenommen werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften für ein und dieselbe Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfälligkeit

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbetrages fällig. Gegen die Gebührenforderung ist eine Aufrechnung unzulässig. Stundungen und Erlasse richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen vom 01.07.1968 außer Kraft.

Anlage **zur Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen**

A **Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren

a) an einem Einzelgrab	1.440,00 €
b) an einem Doppelgrab	2.880,00 €
c) für jedes weitere Grab	1.440,00 €
d) an einem Urneneinzelgrab	420,00 €
e) an einem Urnendoppelgrab	840,00 €
f) im Wurzelbereich eines Baumes als Familienbaum für 4 Grabstellen	1.440,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für jedes angefangene Jahr, um das die Nutzungsdauer verlängert wird, 1/30 der unter Ziffer 1. bezeichneten Gebühren. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

3. Erstattung der Gebühren bei Verzicht auf das Nutzungsrecht. Innerhalb von 10 Jahren nach der Verleihung sind 50 % der gezahlten Gebühren zu erstatten.
Die Erstattung der Gebührenhälfte kommt nur in Frage, wenn eine sofortige Nutzung der gesamten Grabstätte möglich ist.

B **Beerdigungskosten**

1. Bereitstellung einer Reihengrabstätte:

a) für Personen über 5 Jahre (gepflegt)	800,00 €
---	----------

b) für Personen über 5 Jahre (ungepflegt – Rasengrab/anonym)	1.000,00 €
c) für Personen unter 5 Jahre	105,00 €
d) für Urnen	210,00 €
e) für anonyme Urnen	270,00 €
f) im Wurzelbereich eines Baumes	180,00 €

2. Grabanfertigung einschl. Grabauskleidung:

a) für Personen über 5 Jahre	540,00 €
b) für Kinder unter 5 Jahre	180,00 €
c) für Urnenbeisetzungen	180,00 €
d) bei Verwendung eines Grabhüllensystems zusätzlich	45,00 € und bare Auslagen für Material
e) im Wurzelbereich eines Baumes	136,00 €

C

Ausgrabungen von Leichen

1. Ausgrabungen von Leichen bei Personen bis 5 Jahre (Kinder)

a) Ablauf der Ruhefrist bis 5 Jahre	384,00 €
b) Ablauf der Ruhefrist bis 10 Jahre	344,00 €
c) Ablauf der Ruhefrist über 10 Jahre	304,00 €
d) Nach Ablauf der Ruhefrist	304,00 €

2. Ausgrabungen von Leichen bei Personen über 5 Jahre (Erwachsene)

a) Ablauf der Ruhefrist bis 5 Jahre	742,00 €
b) Ablauf der Ruhefrist über 5 Jahre	702,00 €
c) Ablauf der Ruhefrist über 10 Jahre	662,00 €

d) Nach Ablauf der Ruhefrist 663,00 €

Neben diesen Gebühren werden sonstige Kosten, wie etwa für die Versetzung von Grabmalen, Desinfektionen u.ä. in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

D Leichenhallenbenutzung

- | | |
|--|----------|
| a). Unterbringung einer Leiche einschl. Trauerfeier | 190,00 € |
| b). Unterbringung einer Leiche ohne Beerdigung in der Gemeinde
je Tag | 25,00 € |
| c). Leichenöffnung in der Leichenhalle | 190,00 € |

E Aufstellung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

12. Für die Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage wird eine Gebühr in Höhe von 5 % der Herstellungskosten erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt 15,00 €. Reparaturbedingte Erneuerungen mit baugleichen Teilen sind gebührenfrei. Die Höchstgebühr beträgt 150,00 €.

F Verrichtung von gewerblichen Arbeiten

13. Für die Erteilung der Genehmigung zum Verrichten gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen sowie für die Inanspruchnahme der Friedhofsanlagen (z.B. der Wege, Wasserentnahme u.ä.) wird von den Unternehmern (§ 7 der Friedhofsordnung) eine Jahresgebühr von 30,00 € erhoben.

G 14. Einebnen von Grabstätten und vorzeitiger Verzicht auf Nutzungsrecht

1. Grabeinebnungen

- | | |
|---------------|----------|
| a) Einzelgrab | 138,00 € |
|---------------|----------|

b) Doppelgrab	276,00 €
c) Urnengrab	92,00 €
d) Kindergrab	92,00 €

2. Verzicht auf Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr

a) bei Personen über 5 Jahre	7,00 €
b) bei Personen unter 5 Jahre	3,50 €
c) bei Urnengräbern	3,50 €